

Die Einführung eines neuen Kriminalitätsbereichs „Verletzung von EU-Sanktionen“ im Recht der Europäischen Union

Prof. Dr. Frank Hoffmeister¹

A. Einleitung

Am 15. Juli 2022 legte die Bundesregierung dem Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) einen Gesetzesentwurf zu einem Beschlusssentwurf des Rates der Europäischen Union nach Artikel 83 AEUV vor². Sollte der Gesetzesentwurf angenommen werden, dürfte die Bundesregierung im Rat dem Entwurf zustimmen. Sollte anschließend im Rat der Beschlusssentwurf³ einstimmig verabschiedet werden, würde die Europäische Union eine neue Verbandskompetenz erhalten, im Kriminalitätsbereich „Verletzung von EU-Sanktionen“ Gesetzgebungsakte zu erlassen.

Um dieses Vorhaben zu bewerten, soll zunächst der politische Hintergrund kurz skizziert werden (B.). Sodann folgt eine Prüfung, ob die europarechtlichen Voraussetzungen für einen derartigen Ratsbeschluss erfüllt sind und welche nächsten Schritte auf europäischer Ebene zu erwarten sind (C.). Schließlich werden die Beteiligungsrechte des Bundestags für das Vorhaben in Erinnerung gerufen (D.) und eine Schlussbemerkung formuliert (E.)

B. Der politische Hintergrund des Vorhabens

I. Die allgemeine Rechtslage

Ein wichtiger Bestandteil der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik ist der Erlass von länder- und sachbezogenen restriktiven Maßnahmen (Sanktionen)⁴. Diese werden auf Vorschlag des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einstimmig im Rat beschlossen (Art. 29 EUV) und sodann per Verordnung innerhalb der europäischen Rechtsordnung zur unmittelbaren Anwendung gebracht (Artikel 215 AEUV).

Eine wichtige Form der EU-Sanktionen ist das Einfrieren von Vermögen von Privatpersonen, die das betroffene ausländische Regime unterstützen („targeted sanctions“). Sobald der Rat eine solche natürliche oder juristische Person auf eine Sanktionsliste setzt, kann sie nicht mehr auf ihr Vermögen zugreifen, sofern es sich innerhalb der EU befindet. Da die Sanktionen den Zweck verfolgen, das betroffene Regime zum Einlenken zu bringen, müssen sie vorübergehender Natur sein⁵: sollte der Sanktionszweck wegfallen, sind sie aufzuheben, und die betroffenen Personen dürfen wieder frei über ihr Vermögen verfügen. Daher spricht man

¹ Dr. iur., Professor (Teilzeit) am Institut für Europa-Studien der Freien Universität Brüssel und Direktor der Rechtsabteilung im Europäischen Auswärtigen Dienst. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder und bindet den EEAS nicht.

² BR-Drucksache 333/22 vom 15.07.2022.

³ Ratsdokument 10287/122 Rev 1 vom 30.6.2022.

⁴ Ein Überblick über die EU-Sanktionspraxis findet sich bei J. Wouters/F. Hoffmeister u.a., *The Law of EU External Relations – Cases, Materials and Commentary on the EU as an International Legal Actor*, 3. Aufl. 2020, Oxford University Press, Kapitel 6.

⁵ EuGH, Verbundene Rechtssachen C-402/05 P and C-415/05 P, *Yassin Abdullah Kadi and Al Barakaat International Foundation v Council of the European Union and Commission of the European Communities, ‘Kadi I’*, [ECLI:EU:C:2008:461], paragraph 358: ‘That freezing measure constitutes a temporary precautionary measure which is not supposed to deprive those persons of their property (...)’.

auch vom „Einfrieren“ des Vermögens, das nach Ende der Sanktionen wieder „aufgetaut“ werden kann.

Die EU überlässt es den Mitgliedstaaten, wie derartige Sanktionen durchgesetzt werden. Jede Sanktionsverordnung enthält eine Bestimmung vor, der zufolge die Mitgliedstaaten wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen EU-Sanktionen vorsehen müssen. Allerdings weichen die nationalen Durchführungsbestimmungen teilweise erheblich voneinander ab⁶. In zwei Mitgliedstaaten (Estland und Slowakei) werden Sanktionsverstöße nur als Ordnungswidrigkeiten behandelt. In 13 Mitgliedstaaten kann die Verletzung von EU-Sanktionen eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen. Dazu gehört auch Deutschland (§§ 18 und 19 des Außenwirtschaftsgesetzes), das kürzlich mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I vom Mai 2022 die Rechtslage insofern verschärft hat, als sanktionierte Personen künftig einer Informationspflicht über ihre Vermögenswerte unterliegen⁷. In 12 Mitgliedstaaten kommt nur das Strafrecht zur Anwendung. Darüber hinaus gibt es eine weite Spanne von Geldstrafen (1.200-500.000 €), unterschiedlich hohe Gefängnisstrafen (idR 2-5 Jahre, in einigen Fällen 8-12 Jahre), und die Verfolgungsintensität ist sehr unterschiedlich ausgeprägt⁸.

II. Die besondere Situation nach der russischen Invasion der Ukraine

Nach der russischen Invasion der Ukraine hat der Rat der EU sechs Sanktionspakete erlassen. Darunter befinden sich auch eine große Anzahl von zielgerichteten Sanktionen gegen Einzelpersonen⁹. Derzeit sind 108 Rechtspersonen und über 1200 natürliche Personen auf der Liste¹⁰. Artikel 15 der Verordnung 269/2014 enthält die bekannte Formulierung:

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen die zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Zugleich hat die Europäische Union zahlreiche wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen erlassen, die sich nicht auf Einzelpersonen beziehen, sondern gewisse Tätigkeiten *per se*

⁶Siehe den Bericht von Eurojust vom Dezember 2021:

https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/assets/genocide_network_report_on_prosecution_of_sanctions_restrictive_measures_violations_23_11_2021.pdf

⁷Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen vom 23. Mai 2022, BGBl. I, S. 754.

⁸Mitteilung der Kommission vom 22.5.2022, KOM (2022) 247 endg., S. 2.

⁹Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen mit nachträglichen Änderungen; Konsolidierte Fassung vom 15.3.2022 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0269-20220315&from=EN>.

¹⁰<https://www.consilium.europa.eu/en/policies/sanctions/restrictive-measures-against-russia-over-ukraine/sanctions-against-russia-explained/>.

unterbinden¹¹. Eine Änderungsverordnung vom Juni 2022 hat die übliche Formel über die Durchsetzung in den Mitgliedsstaaten verschärft¹²:

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen, auch strafrechtliche Sanktionen, fest und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner geeignete Maßnahmen zur Einziehung der Erträge aus solchen Verstößen.

In Satz 1 wird nunmehr ausdrücklich auch das Strafrecht als sinnvolle Sanktion aufgeführt, und Satz 2 enthält eine neuartige Pflicht zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Einziehung.

Allerdings ist der praktische Durchgriff auf in der EU belegene Vermögenswerte überschaubar. Nach aktueller Schätzung haben die Behörden der EU-Mitgliedstaaten russisches Vermögen von ca. 15 Mrd. € eingefroren. Einige spektakuläre Fälle in Frankreich, Italien und Spanien beziehen sich auf Yachten schwerreicher Russen, die dortige Häfen nicht mehr verlassen dürfen. In anderen Mitgliedstaaten geht es um das Einfrieren von Geldkonten, und Deutschland hat dieser Tage eine große Razzia auf einem Anwesen eines russischen Oligarchen u.a. wegen des Vorwurfs der Sanktionsverletzung durchgeführt.

Im Rahmen der politischen Diskussion über den Wiederaufbau der Ukraine ist die Frage aufgeworfen worden, ob über das Einfrieren hinaus nicht auch eine Enteignung russischer Vermögenswerte als EU-Sanktion möglich ist. Dagegen spricht allerdings, dass EU-Sanktionen ihrer Natur her vorübergehend sein müssen, und Artikel 215 AEUV nur die Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen mit Drittländern vorsieht und gerade keine Ermächtigung zu dauerhaften Enteignungen aufweist¹³. Sollten stattdessen die Mitgliedstaaten legislative oder administrative Enteignungen von Privateigentum vornehmen, so müssen sie die Vorgaben ihrer nationalen Verfassungen und der Europäischen Menschenrechtskonvention einhalten, die in der Regel eine vollwertige Entschädigung vorsehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission das Augenmerk verstärkt auf das Strafrecht gelegt. Denn es bestünden keine rechtsstaatlichen Bedenken, wenn das Eigentum einer Person durch den Strafrichter aufgrund eines Strafurteils wegen einer Straftat eingezogen wird. Ein solcher Weg hat aber nur Aussicht auf Erfolg, wenn die notwendigen Straftatbestände in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten angeglichen sind und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden miteinander kooperieren. Um hierfür eine Richtlinie vorlegen zu können, bedarf es zunächst einer Verbandskompetenz der Union. Diese zu schaffen, ist der

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Konsolidierte Fassung unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20220722&from=EN>.

¹² Verordnung (EU) 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022, ABL. L 153, 53.

¹³ J. Kokott, Financing Ukraine's reconstruction – Can the EU use Russian assets? Part 1, Ukraine und Recht 10/2022, S. 438, 441.

Zweck des von der Kommission vorgeschlagenen¹⁴ und vom Europäischen Parlament bereits gebilligten¹⁵ Ratsbeschlusses, den es nun zu analysieren gilt.

C. Der Entwurf eines Ratsbeschlusses zur Einführung eines neuen Kriminalitätsbereiches „Verletzung von EU-Sanktionen“

In Bezug auf den Entwurf für einen Ratsbeschluss soll kurz die Rechtsgrundlage geprüft und die möglichen Folgen erwogen werden.

I. Artikel 83 Abs. 1 Unterabsatz 3 AEUV als Rechtsgrundlage

Nach Artikel 83 Abs. 1 Unterabsatz 3 AEUV kann der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss fassen, „in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen“. Die angesprochenen Kriterien finden sich in Unterabsatz 1. Es muss sich um einen Bereich besonders schwerer Kriminalität handeln, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben. Dabei muss der Rat eine entsprechende Entwicklung des spezifischen Kriminalitätsbereichs nachweisen¹⁶.

In den Erwägungsgründen 9-14 bejaht der Rat das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Er führt insbesondere an, dass die Verletzung von EU-Sanktionen von der Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits als Straftat eingestuft werde und mit den in Unterabsatz 2 aufgeführten Kriminalitätsbereichen vergleichbar sei. Insbesondere werde der Weltfrieden und die internationale Sicherheit dauerhaft bedroht, die Festigung und Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten untergraben und schwere gesellschaftliche Schäden verursacht. Außerdem habe der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen alle Staaten aufgefordert, insbesondere die Wirksamkeit von Waffenembargos durch den Einsatz des Strafrechts zu verstärken. Schließlich gebe es auch eine klare grenzüberschreitende Dimension, weil die Verstöße meist von Personen begangen würden, die weltweit tätig seien und die Sanktionen selbst grenzüberschreitende Geschäfte verbieten.

Dieser Analyse ist zuzustimmen. Laut Artikel 83 Abs. 1 Unterabsatz 2 AEUV fallen derzeit die Kriminalitätsbereiche Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität bereits unter die EU-Verbandskompetenz im Strafrecht. Gerade die Topoi „illegaler Waffenhandel“, „Korruption“ und „organisierte Kriminalität“ zeigen eine große Verwandtschaft mit dem Kriminalitätsbereich „Verletzung von EU-Sanktionen“ auf. So ist eine Fallgruppe der EU-Sanktionen die Durchsetzung von UN oder autonomen Waffenembargos, was bereits heute unter „illegalen Waffenhandel“ fällt. Bei der Fallgruppe „targeted sanctions“ geht es ebenfalls um Personen, deren Straftaten nicht nur einzelne Opfer betreffen, sondern die die politische Stabilität der Gesellschaft als solche beschädigen. Dabei kann es keinen Unterschied machen,

¹⁴ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2022 (COM (2022) 247 endg..

¹⁵ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

¹⁶ O. Suhr, Artikel 83 AEUV, Rn. 15, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl., fordert sogar einen „statistischen Nachweis“.

ob der Schwerpunkt der Schädigung innerhalb der Union stattfindet – wie organisierter Kriminalität oder Korruption in einem oder mehreren Mitgliedstaaten –, oder – wie bei von der EU sanktionierten Personen – die Unterstützung eines ausländischen Regimes erfolgt, dessen Gebaren die Union außenpolitisch sanktioniert. In all diesen Fällen gilt es, durch strafrechtliches Vorgehen sicherzustellen, dass derartige Personen europäisches Territorium nicht als ihr Operationsfeld für die EU destabilisierende Tätigkeiten nutzen können. Genau wegen dieser gesamteuropäischen Dimension ist es auch erforderlich, durch EU-Vorschriften die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften vornehmen und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden verbessern zu können. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für einen Ratsbeschluss nach Artikel 83 Abs. 1 3. Unterabsatz AEUV vor.

II. Mögliche zukünftige Rechtsakte

In den Erwägungsgründen 20-21 des Beschlusssentwurfes weist der Rat außerdem auf primärrechtliche Anforderungen für künftige Legislativvorschläge im zukünftigen EU-Kriminalitätsbereich hin. Es müssten der Vielfalt der nationalen Systeme und den grundlegenden Aspekten der Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Außerdem müssten die Grundrechtsgarantien, das Rückwirkungsverbot für Straftaten, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit von Straftaten und Strafen gem. Art. 49 der EU-Grundrechte-Charta sowie die Erfordernisse der Genauigkeit, Klarheit und Verständlichkeit des Strafrechts gebührend berücksichtigt werden.

Damit zieht der Rat bereits zu diesem Zeitpunkt wichtige Leitplanken ein, welche die Kommission bei einem künftigen Richtlinienvorschlag unbedingt beachten muss. Insbesondere der Grundsatz des Rückwirkungsverbots und der Gesetzmäßigkeit sind von überragender Bedeutung. So darf eine sanktionierte Person nur dann bestraft werden, wenn der Straftatbestand zum Zeitpunkt der Tat im nationalen Recht bestand und ausreichend bestimmt war. Das bedeutet im Klartext, dass eine Person nicht für ihrer Tätigkeiten bestraft werden darf, die zur Aufnahme auf die EU-Sanktionsliste geführt haben (Unterstützung des sanktionierten Regimes), sondern für ihr späteres Tun nach der Aufnahme auf die EU-Sanktionsliste, sofern dies eine Verletzung der Sanktionen darstellt. Ein Beispiel kann dies verdeutlichen:

Am 1.3. 2022 wird Oligarch A aufgrund seiner finanziellen Unterstützung des Kremles auf die EU-Sanktionsliste gesetzt. Mitgliedstaat D hat den Straftatbestand Verletzung von EU-Sanktionen bereits im Jahr 2020 in seinem Strafgesetzbuch aufgenommen. Am 15.3.2022 verschiebt Oligarch A sein Bankvermögen und seine Jacht in die Türkei. Mitgliedstaat D kann Oligarch A dafür strafrechtlich belangen, und ein Strafrichter kann aufgrund eines Strafurteils sein Vermögen wegen Verletzung von EU-Sanktionen einziehen. Mitgliedstaat E nimmt den Straftatbestand Verletzung von EU-Sanktionen hingegen erst nach Erlass der zukünftigen Richtlinie am 1.1.2023 in sein Strafgesetzbuch auf. In diesem Fall kann das Verhalten von Oligarch A vom 15.3.2022 im Mitgliedstaat E nicht strafrechtlich geahndet werden.

Die Kommission selbst arbeitet bereits an einem derartigen Richtlinienvorschlag. In ihrer Mitteilung vom 25.5.2022¹⁷ sind die Grundzüge einer derartigen Richtlinie enthalten. Dabei

¹⁷ European Commission: Towards a Directive on criminal penalties for the violation of Union restrictive measures, KOM (2022) 249 final, of 25.5.2022.

hebt auch die Kommission die Notwendigkeit der Einhaltung der oben genannten rechtsstaatlichen Garantien hervor, und nennt darüber hinaus die Grundsätze des fairen Verfahrens, der Unschuldsvermutung und der effektiven Verteidigung sowie das Verbot der Doppelbestrafung¹⁸.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission als Teil des Pakets vom 25.5.2022 bereits eine weitere Richtlinie vorgelegt hat, die an die in Artikel 83 Abs. 1 Unterabsatz 2 genannten Kriminalitätsbereichen anknüpft und die strafrechtlichen Regelungen und Verfahren zur Einziehung von Vermögen aufgrund von Strafurteilen harmonisieren soll¹⁹. Dieser Vorschlag ist für den hiesigen Zusammenhang deshalb von Bedeutung, weil er die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden fördert, u.a. durch Schaffung von Kontaktpunkten sowie einer Verstärkung des Informationsaustausches, um der grenzüberschreitenden Dimension der Verbrechen besser Rechnung tragen zu können. Sollte der Anwendungsbereich von Artikel 83 Abs. 1 AEUV um den Kriminalitätsbereich „Verletzung von EU-Sanktionen“ erweitert werden, so würden die vorgesehenen Verbesserungen zur Einziehung von Vermögen bei europäischen Straftaten auch diesem Bereich zugutekommen.

D. Die Ermächtigung der Bundesregierung durch den Gesetzgeber

Da es sich bei einem Ratsbeschluss nach Artikel 83 Abs. 1 Unterabsatz AEUV um ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren handelt, stellt sich die Frage nach verfassungsrechtlichen Grundlage für diese Vorhaben. Anlässlich seiner Zustimmung zum Ratifikations-Gesetz zum Lissabon Vertrag hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, vor jedem Beschluss zur Erweiterung der Zuständigkeiten der Union im Strafrecht das Einvernehmen des Bundestags einzuholen²⁰. Das Bundesverfassungsgericht ging darüber hinaus und stellte im Lissabon-Urteil fest, dass eine solche Hoheitsübertragung einer gesetzlichen Grundlage nach Artikel 23 Abs. 1 S. 2 GG bedürfe²¹. Das daraufhin verabschiedete Integrationsverantwortungsgesetz folgt der Karlsruher Rechtsprechung. § 7 IntVG²² sieht unter der Überschrift „Kompetenzerweiterungsklauseln“ folgendes vor:

§ 7: Kompetenzerweiterungsklauseln

(1) Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder Artikel 86 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.

Artikel 23 Abs. 1, Sätze 1-2 des Grundgesetzes wiederum lauten:

¹⁸ European Commission: Towards a Directive on criminal penalties for the violation of Union restrictive measures, KOM (2022) 249 final, of 25.5.2022, Anhang S. 1.

¹⁹ European Commission: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on asset recovery and confiscation, COM (2022)245 final, of 25.5.2022.

²⁰ BT-Drs. 16(8917, S. 4ff und BT-Plenarprotokoll 16/157, S. 16482.

²¹ BVerfGE 123, 267 (436) – Lissabon-Vertrag.

²² Integrationsverantwortungsgesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist.

Artikel 23 GG

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen (...).

Vor diesem Hintergrund besteht kein Zweifel am vorliegenden Verfahren. Die Bundesregierung hat in Einhaltung der Karlsruher Rechtsprechung und des § 7 IntVG den Bundestag mit einem Gesetzesentwurf befasst und in der Begründung auf S. 2 deutlich gemacht, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundestags gem. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG bedarf.

Demgegenüber ist das besonders hohe Quorum nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 iVm Art. 79 Abs. 2 GG für Verfassungsänderungen nicht anwendbar, weil die Schaffung eines neuen EU-Kriminalitätsbereichs das Grundgesetz seinem Inhalt nach weder ändert noch ergänzt.

E. Schlussbemerkung

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 15.7.2022 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich ist politisch sinnvoll und juristisch korrekt. Ich empfehle dem Bundestag, das Gesetz anzunehmen und die Bundesregierung zu ermächtigen, im Rat dem Beschluss zuzustimmen. Damit würde Deutschland einen wichtigen Beitrag zur effektiven Durchsetzung von EU-Sanktionen leisten. Der Rat würde eine – rechtstaatlich einwandfreie – Grundlage schaffen, aufgrund derer künftige EU-Regelungen dafür sorgen können, dass in allen EU-Mitgliedstaaten vermehrt auf Vermögenswerte von Sanktionsbrechern durch strafrechtliche Verurteilungen zugegriffen wird. Gerade angesichts des enormen Finanzbedarfs zur Wiederaufbau der Ukraine ist es erforderlich, diese Hoheitsübertragung zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.

Brüssel, 22. September 2022, Prof. Dr. Frank Hoffmeister